

blenz, die zusammen mit den Magistern Iohannes de Latolapide, Kleriker der Trierer, und Waltherus de Blisia, Kleriker der Kölner Diözese, decr. doctores, in nachstebender Streitsache zu Schiedsrichtern gewählt worden sind, bekunden ihre Ablehnung einer erneuten Klage des Adam Foil gegen Eb. Jakob, Dompropst und Kapitel von Trier.

Reinentwurf: TRIER, Stadtarchiv, Ta 61|1 (s.o. bei Nr. 469) f. 134<sup>r</sup>.

Kop. (als Transsumpt in Or.-Instr. des Trierer Offizials von 1446 V 9): KOBLENZ, LHA, 1 D 1081.

Erw.: Michel, Geistliche Gerichtsbarkeit 58.

Der Reinentwurf nimmt die erste Seite eines Doppelblatts ein, dessen dritte Seite (f. 140<sup>r</sup>) den abweichenden Textvorschlag zu Nr. 675 enthält (s.u. zu Nr. 675). Das Doppelblatt war ursprünglich gefaltet und mit einem Siegel verschlossen, von dem f. 140<sup>v</sup> noch Reste zeigt. Es handelt sich offensichtlich um Textvorschläge, die zur Vorbereitung der endgültigen Fassung versandt wurden. Der Reinentwurf zu Nr. 674 stimmt mit dem endgültigen Text, wie ihn das Transsumpt vorführt, überein, doch fehlt der Wiederaufnahme-Passus Z. 10; s. dazu unten Anm. 2.

Letzthin sei der zwischen Eb. Jakob von Trier, Propst und Kapitel von Trier einerseits und Adam Foil, Domberrn und Archidiakon von St. Lubentius in Dietkirchen, andererseits ausgebrochene Streit durch ihr schiedsrichterliches Urteil beigelegt worden, wobei sie sich die Entscheidung über andere noch nicht beigelegte Zwistigkeiten zwischen ihnen vorbehalten haben.<sup>1)</sup> In weiterer Verfolgung des Streits habe Adam mit der Begründung, er sei auf Veranlassung von Propst und Kapitel durch Jakob zu Unrecht festgesetzt worden, vor ihnen erneut Klage gegen Erzbischof, Propst und Kapitel erhoben und von Jakob 2000 sowie von Propst und Kapitel wegen Aufbrechens einer Kiste und Veröffentlichung eines Missivs 4000 Gulden Schadenersatz verlangt. Sie erklären hiermit die Klage für abgewiesen, Erzbischof, Propst und Kapitel von jeder Schuld frei und befehlen Adam unter der im Kompromiß festgelegten Strafe stetes Schweigen. Sie entledigen sich hiermit ferner jeder weiteren Verpflichtung zur Schlichtung der noch unentschiedenen Streitfragen, behalten sich aber auch weiterhin die Auslegung ihres Schiedsspruches vor, wenn Zweifel darüber entstehen sollten.<sup>2)</sup> Sie kündigen Anhängung ihrer Siegel an.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Nr. 649.

<sup>2)</sup> Dieser Passus findet sich noch einmal abschriftlich auf einem Papierblatt 1 D 1064; ebenso auch in der folgenden Nr. 675 vom gleichen Tage. Dazu ein interessantes Rechtsgutachten von der Hand des Konrad von Freiburg in: TRIER, Stadtarchiv, Ta 61|1 f. 154<sup>r</sup>-155<sup>r</sup>.

<sup>3)</sup> Vgl. dazu aber auch Nr. 684.

## 1446 Februar 20, Koblenz.

Nr. 675

Nicolaus de Cusa, Archidiakon von Brabant in der Lütticher Kirche, Iohannes de Latolapide aus der Trierer und Waltherus de Blisia aus der Kölner Diözese, decr. doctores, die zusammen mit Iohannes, Abt von St. Matthias vor Trier, und Iohannes de Franckfordia, lic. in decr. und Dekan von St. Florin in Koblenz, in nachstebender Sache zu Schiedsrichtern gewählt worden sind, setzen Adam Foil, Kanoniker und Archidiakon in der Trierer Kirche des Titels St. Lubentius in Dietkirchen, wieder in seine Kapitelsrechte ein.

Reinentwurf eines stärker abweichenden Textvorschlags: TRIER, Stadtarchiv, Ta 61|1 (s.o. bei Nr. 469) f. 140<sup>r</sup>. Kop. (in Nr. 684): KOBLENZ, LHA, 1 D 4031 f. 37<sup>r</sup>-38<sup>r</sup> (= A); (innerhalb der Kopie eines 1446 V 2 ausgestellten Prokuratoriums des Adam Foyle de Yrmentrode für Henricus Zammart, Kanoniker an St. Lubentius in Dietkirchen, zum Vollzug der nachstebenden Anordnung): KOBLENZ a.a.O. f. 64<sup>r</sup>-65<sup>r</sup> (= B).<sup>1)</sup>

Zum Reinentwurf des Textvorschlags in Ta 61|1 s.o. die Vorbemerkung zu Nr. 674. Stärker als der Entwurf für Nr. 674 weicht der Textvorschlag f. 140<sup>r</sup> zu Nr. 675 von der endgültigen Fassung ab. Als Aussteller werden genannt: Iohannes, Abt von St. Matthias vor Trier, Nicolaus de Cusa, Archidiakon von Brabant in der Lütticher Kirche, und Iohannes de Franckfordia, lic. in decr. und Dekan von St. Florin, die zusammen mit den Magistern Waltherus de Blesia und Iohannes de Latolapide, decr. doctores, in nachstebender Sache zu Schiedsrichtern gewählt worden seien. Sodann fehlt der einleitende Passus Z. 1f. über die Anerkennung von Mehrheitsentscheidungen und am Ende auch hier wie bei Nr. 674 der Vorbehalt der Wiederaufnahme Z. 11.

Der vereinbarten Schiedsgerichtsklausel gemäß, daß Mehrheitsentscheidungen der Schiedsleute von beiden Seiten anerkannt werden müssen, verkünden sie aufgrund der Angaben Adams einerseits, daß das Trierer Kapitel ihn unverdientermaßen als suspendiert ansehe, vom Kapitel ausgeschlossen habe und seine Einkünfte ungerechtfertigt einbehalte, sowie aufgrund der gegenteiligen Angaben des Kapitels andererseits, daß es in dieser Sache erlaubterweise vorgegangen sei, und nach Prüfung aller Umstände und vorgelegten Schriftsätze: Adam ist wieder in den Genuß der Einkünfte zu bringen, von denen ihn das Kapitel ausgeschlossen hat, einschließlich jener Einkünfte, die ihm seit der Suspension vorenthalten worden sind. Wenn dem Kapitel aber von einem zuständigen Richter die Rechtmäßigkeit der Suspension Adams bestätigt wird, muß Adam diese Einkünfte dem Kapitel zurückerstatten. Im Hinblick auf diesen Eventualfall hat Adam aber, bevor er wieder in seine Rechte eingesetzt wird, dem Kapitel eine angemessene Kaution zu stellen. Die Schiedsrichter erklären sich ihrer Aufgabe hiermit als erledigt, behalten sich aber auch weiterhin die Auslegung ihres Schiedsspruches vor, wenn Zweifel darüber entstehen sollten. Ankündigung ihrer Siegel.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> I D 4031, ein 67 Blatt starkes Aktenheft (doch ist f. 67 fast ganz abgerissen), trägt auf einem Pergamentumschlag die Aufschrift: Copia informationis certorumque instrumentorum per Io. Hamburg Romam portatorum de mense septembris anno domini M<sup>o</sup>cccc<sup>o</sup>xlvi<sup>ii</sup> et copia singulorum sibi postea missorum. Wie sich daraus ergibt, landete der Streit zwei Jahre später an der Kurie; vgl. auch Nr. 676 Anm. 3. Das vor dem angegebenen Datum jüngste Stück datiert von 1447 VII 12 (Copia instrumenti appellacionis pro parte capituli Treuerensis a conservatore studii Coloniensis interposite); f. 58<sup>v</sup>–61<sup>v</sup>. Dem September-Datum 1448 folgt noch f. 50<sup>v</sup>–53<sup>v</sup> eine Copia procuratorii domini Walteri de Bruck cum ratificatione ad curiam Romanam in causa domini Ade Foel missa von 1449 I 1. Zu einem noch späteren Verfahren an der Kurie s.u. Nr. 887a. Vgl. auch Müller, Jakob von Sierck 161f. Anm. 409.

<sup>2)</sup> Am Schluß der Kopie B wird noch einmal ausdrücklich bestätigt, daß der Urkunde die Siegel reverendi patris magistri Nicolai de Cusa archidiaconi usw. coarbitri et honorabilium virorum magistrorum Iohannis de Latolapide et Weltheri de Blisea arbitr(is) ex quinque anhängen. Vgl. dazu dann aber Nr. 684. – Ausgehändig wurde Nr. 675 den Beauftragten des Adam Foell erst 1446 IV 15 (s. u. Nr. 682) – und dabei eventuell rückdatiert?

**1446 Februar 20, Koblenz.**

**Nr. 675a**

Johannes, Abt von St. Matthias vor Trier, Nicolaus de Cuba, Archidiakon von Brabant in der Lütticher Kirche, Iohannes de Franckfordia, in decr. lic. und Dekan von St. Florin in Koblenz, Iohannes de Latolapide, Kleriker der Trierer, und Walterus de Blisia, Kleriker der Kölner Diözese, decr. doctores, die in nachstehender Sache zu Schiedsrichtern gewählt worden sind (u.s.w. wie Nr. 675).

Kop. (gleichzeitig), Pap.-Blatt: TRIER, Stadtarchiv, Ta 61/1 (s.o. bei Nr. 469) f. 142<sup>r</sup>.<sup>1)</sup>

(Abgesehen von dem hier fehlenden Hinweis auf die Gültigkeit des Majoritätsentscheids der gleiche Text wie Nr. 675. Am Ende ist jedoch bei der Siegelankündigung ergänzt): Zur größeren Sicherung des Kompromisses hängen auch Propst Philipp und das Domkapitel sowie Adam Foell ihre Siegel an.<sup>2)</sup> Unterschrift: Petrus Malczfelt.

<sup>1)</sup> Über dem Text: Datum per copiam cum originali auscultate (!) et collacionat(am) per me notarium infrascriptum; s.u. Z. 3.

<sup>2)</sup> Wie sich aus Nr. 684 ergibt, wurde Nr. 675a jedoch nur mit den Siegeln der drei Aussteller von Nr. 675 versehen.

**zu <1445 Dezember 11 und 1446 Februar 20>.<sup>1)</sup>**

**Nr. 676**

Nachricht in einer Informatio <kurz nach 1451 I 6> zum Streit Eb. Jakobs sowie des Propstes, des Dekans und des Kapitels von Trier mit den aufsässigen Mitgliedern des Domkapitels<sup>2)</sup>: Über die Schiedsrichterrolle des NvK.

Reinschrift: KOBLENZ, LHA, I D 4033 f. 27<sup>v</sup>.<sup>3)</sup>